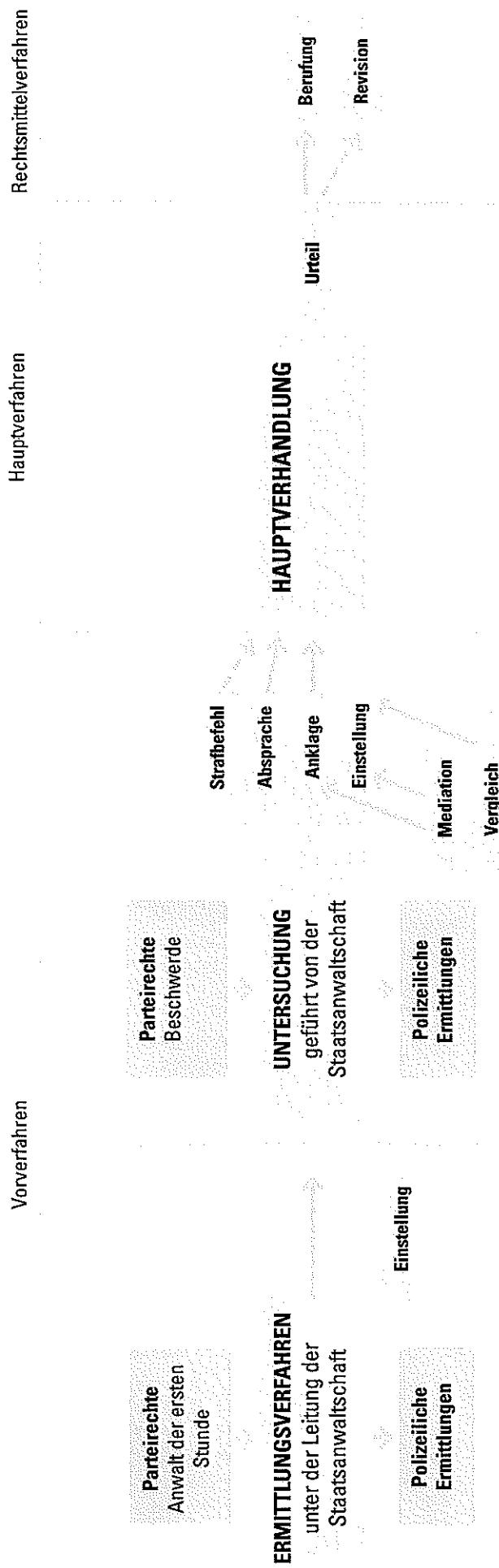


# Ablauf eines Strafverfahrens (gemäß Entwurf Strafprozessordnung vom 21.12.2005)



Bundesamt für Justiz

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Gestützt auf eine private oder behördliche Anzeige nimmt die Polizei erste Ermittlungen vor. Sie sichert die Tatsspuren und nimmt vorläufige Festnahmen vor. Die Polizei übermittelt die Ergebnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, die zu entscheiden hat, ob eine Untersuchung zu eröffnen ist.

Die Staatsanwaltschaft kann das Vorverfahren auch ohne polizeiliche Ermittlungen einleiten und durchführen.

Anwalt der ersten Stunde: Festgenommene Personen können sofort frei mit ihrer Verteidigung verkehren, die auch bei polizeilichen Ermittlungen anwesend sein kann.

Die Staatsanwaltschaft

- verhört die beschuldigte Person und weitere Beweispersonen,
- nimmt Beweise ab,
- und ordnet Zwangsmassnahmen an (Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Telefonabhörung, Einsatz verdeckter Ermittler usw.).

Gewisse Zwangsmassnahmen müssen vom Zwangsmassnahmengesetz genehmigt (z.B. Telefonabhörung, Einsatz verdeckter Ermittler) bzw. angeordnet werden (Untersuchungs- und Sicherungshaft).

Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei auch während der Untersuchung Ermittlungsaufträge erteilen. Die Fähigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegt der Beschwerde an die jeweilige Beschwerdeinstanz von Bund bzw. Kanton. Diese Instanz beurteilt auch Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen, die vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt bzw. angeordnet worden sind.

Aussprache über Schuld und Strafe zwischen Staatsanwaltschaft und beschuldigter Person (abgekürztes Verfahren).

Alternative Streitbeilegung: Verständigung zwischen Täter und Opfer in Form des Vergleichs oder der Mediation.

Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie einen Strafbefehl erlässt, Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt.

Gegen das Urteil des erinstanzlichen Gerichts ist Berufung an das Berufungsgericht zulässig.

Beim Auftauchen neuer Beweise kann die Revision des rechtskräftigen Urteils verlangt werden.